

Abfallrechtliche Anforderungen an den

Abbruch von baulichen Anlagen

Ein Leitfaden für Bauherren, Architekten und alle
am Rückbau von baulichen Anlagen Beteiligten

Inhalt

1. Einleitung	Seite 5
2. Rechtliche Grundlagen	Seite 9
3. Anwendungsbereich	Seite 13
4. Der Bauantrag	Seite 17
5. Die Baustelle	Seite 23
6. Anhang	Seite 29
• Glossar	Seite 31
• Abkürzungen	Seite 34
• Rechtsverordnungen, abfalltechnische Regelwerke und Merkblätter	Seite 35
• Ansprechpartner	Seite 39
Impressum	Seite 40

1. Einleitung

„Wo gehobelt wird, da fallen Späne!“ heißt ein altbekanntes Sprichwort. Nur: Wohin fallen sie eigentlich, und was passiert damit? Im Falle früheren handwerklichen Wirkens ist die Beantwortung dieser Frage noch denkbar einfach, denn die Hobelspäne fielen – etwa in Schreinereien oder auch bei Bildhauern und Holzschnitzern – einfach auf den Boden der Werkstatt, wo sie nach getaner Arbeit aufgekehrt und meist als Brennmaterial genutzt wurden.

Ganz so einfach ist es heute nicht mehr. Dass beim Abbruch, Rückbau oder der Sanierung von baulichen Anlagen – also von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Produktionsanlagen und Oberflächenversiegelungen – im übertragenen Sinne eine Menge „Späne“ anfallen, ist einleuchtend. Meist besteht dieses Abbruchmaterial nicht ausschließlich aus einer Sorte, wie in jenem beispielhaften Sprichwort, sondern aus einer Vielzahl unterschiedlicher Materialien: Ziegel, Beton, Mauerwerk, Holz, Glas, verschiedenste Metalle, Kunststoff, Teer- und Asphaltdecken sowie Dämmmaterial sind nur einige Bestandteile, die bei heutigen Abbruchmaßnahmen auftreten. Wie mit diesem Material umzugehen ist, wird durch eine Vielzahl von Rechtsverordnungen geregelt. Sie sind komplex und stehen häufig in direktem oder indirektem Bezug miteinander.

Das komplette Abfahren von unsortiertem Bauschutt auf eine beliebige Deponie ist nicht nur unzulässig, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll: Viele der anfallenden

Abbruchmaterialien stellen wertvolles Wirtschaftsgut dar und können – nach entsprechender Bearbeitung – wieder verwertet werden. Dies ist von wirtschaftlichem Vorteil für den Bauherrn, spart Rohstoffe und schont den ohnehin knappen Deponieraum im dicht besiedelten Mitteleuropa. Andererseits kann Abbruchmaterial primär (zum Beispiel Teerdecken) oder sekundär (zum Beispiel chemisch behandeltes Holz, ölverunreinigte Bodenplatten) Träger von Schadstoffen sein. Aus Umwelt- und Gesundheitsschutzgründen verlangt dies eine besondere Berücksichtigung und kann die Verwertung einschränken.



Abb.1: Verschiedene Bauschuttmaterialien auf einer Baustelle

Mit einer Abbruchmaßnahme wird der Bauherr zum Abfallerzeuger beziehungsweise Abfallbesitzer. Er muss daher nicht nur die Bestimmungen der Bauordnung, sondern ergänzend auch die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des Abfallrechts beachten. Eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Belange kann Schwierigkeiten beim Abfallmanagement (Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung der Bauabfälle) verhindern, zu einem reibungslosen Ablauf der Maßnahme beitragen und Kosten sparen.

Die vorliegende Broschüre soll daher dem Bauherrn, aber auch allen anderen an Abbruchmaßnahmen beteiligten Personen ein Leitfaden sein, um sich im komplexen RegelungsDickicht von Bau- und Abfallrecht zurecht zu finden. Sie bietet Hilfe für die Antragstellung, benennt erforderliche Unterlagen, die zusätzlich zu den amtlichen Vordrucken verlangt werden können, erläutert Maßnahmen vor Ort für die Durchführung des Abbruchs oder Rückbaus und für die anschließende Verwertung oder Beseitigung von Bauabfällen. Die Broschüre ersetzt die persönliche Beratung jedoch nicht: Als zusätzliches Serviceangebot sind im Anhang Ansprechpartner bei den zuständigen Behörden benannt, die im Bedarfsfall gerne weiterhelfen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterbreitet mit dieser Veröffentlichung den Bürgerinnen und Bürgern ein Informationsangebot, das einen reibungslosen Ablauf beim Abbruch baulicher Anlagen gewährleistet und der Bauherrschaft die Erfüllung der damit in Zusammenhang stehenden Anforderungen erleichtert. Der Broschüre ist weiterhin eine Beilage des

Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, als der für Wiesbaden zuständigen Abfallbehörde beigelegt. Diese erläutert die Anforderungen und Möglichkeiten an eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abbruchmaterial und Bauabfällen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die **Hessische Bauordnung** (HBO vom 18.06.02) selbst besitzt keinen Regelungscharakter bezüglich der anfallenden Bauabfälle. Die Pflichten des Abfallbesitzers – also des Bauherrn – zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit den Bauabfällen ergeben sich unmittelbar aus anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (siehe Abb. 2). Im baurechtlichen Verfahren muss die Bauaufsichtsbehörde dennoch darauf achten, dass das genehmigte Vorhaben *allen* öffentlich-rechtlichen Vorgaben entspricht – also auch denen des Abfallrechts. Obwohl im Verfahren selbst weder Angaben zum Abfallaufkommen gemacht werden müssen noch abfallrechtliche Auflagen erteilt werden, ist die Bauaufsichtsbehörde im Sinne einer Beratungsleistung dazu verpflichtet, auf die Erfordernisse des Abfallrechts hinzuweisen. Schließlich fällt praktisch bei den meisten Bau- beziehungsweise Abbruchvorhaben Abfall an.

Für die Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen sowohl auf der Baustelle als auch bei der Verwertung der Bauabfälle außerhalb der Anfallstelle ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, zuständig. Dieses kann abfallrechtliche Anordnungen auf Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz treffen.

Das **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz** (KrW-/AbfG) in der derzeit gültigen Fassung regelt die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen. Stoffe und Materialien, die beim Abbruch von baulichen Anlagen anfallen („Bauschutt“), unterliegen dem Abfallbegriff nach § 3 KrW-/AbfG, wobei zwischen „Abfällen zur Verwertung“ und „Abfällen zur Beseitigung“ unterschieden wird. Dabei hat die „Verwertung“ von Abfällen Vorrang vor der „Beseitigung“ (§ 5 KrW-/AbfG), was in der Praxis eine Sortierung der Abfälle nach Art und Beschaffenheit erforderlich macht, um eine möglichst hochwertige Verwertung zu erreichen.

Die **Abfallverzeichnis-Verordnung** (AVV vom 10.12.01) regelt die Einstufung des Abfalls nach seiner Überwachungsbedürftigkeit und vergibt – je nach Abfallart – sogenannte Schlüssel. Sie sind für das zur Dokumentation notwendige Nachweisverfahren über die Verbringung von Abfällen erforderlich und daher für den Abfallerzeuger von Bedeutung. Das Nachweisverfahren für „besonders überwachungsbedürftigen Abfall“ ist durch die **Nachweisverordnung** (NachwV) geregelt.

In Hessen wird das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durch das **Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz** (HAKA) in der derzeit gültigen Fassung umgesetzt. Dieses beinhaltet unter anderem die Sicherung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft und das Getrennthaltegebot (Separierung von Abfällen) (§§ 1 und 3 HAKA). Es bestimmt die für abfallrechtliche Belange zuständige Behörde (gemäß § 25 HAKA die Regierungspräsidien) und

regelt die so genannte Andienungspflicht des Abfallerzeugers: Bestimmte Abfallarten („besonders überwachungsbedürftig zur Beseitigung“) sind nur an dafür zugelassene Einrichtungen eines festgelegten Trägers zu verbringen (§ 12 HAKA). Dies ist in Hessen die HIM GmbH.

Die Abfalltrennung und -sortierung zur Vorbereitung auf den Verwertungsweg wird durch die **Gewerbeabfall-Verordnung** (GewAbfV vom 19.06.02) bestimmt. Sie ist grundsätzlich für alle Abbruchmaßnahmen bindend und beschränkt sich nicht nur auf den Umgang mit gewerblichen (produktionsbedingten) Abfällen.

Eines der wichtigsten abfalltechnischen Regelwerke sind die **„Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“** der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Sie klassifizieren Abfälle aufgrund ihres Schadstoffgehaltes und definieren die jeweils mögliche Verwertung, zum Beispiel durch (Wieder-)Einbau unter festgelegten Bedingungen. Eine vollständige Aufzählung der für Abbruchvorhaben relevanten Rechtsverordnungen, Richtlinien und Merkblätter ist in der Anlage zu dieser Broschüre enthalten. Daneben gibt es noch eine Vielzahl weiterer, zum Teil sehr spezieller Verordnungen und Merkblätter zum Abfallrecht, die für Abbruchmaßnahmen relevant sein können. Beispiele sind die „PCB-Richtlinie zur Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden“, die „Altholz-Verordnung“ oder das „LAGA-Merkblatt Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“.

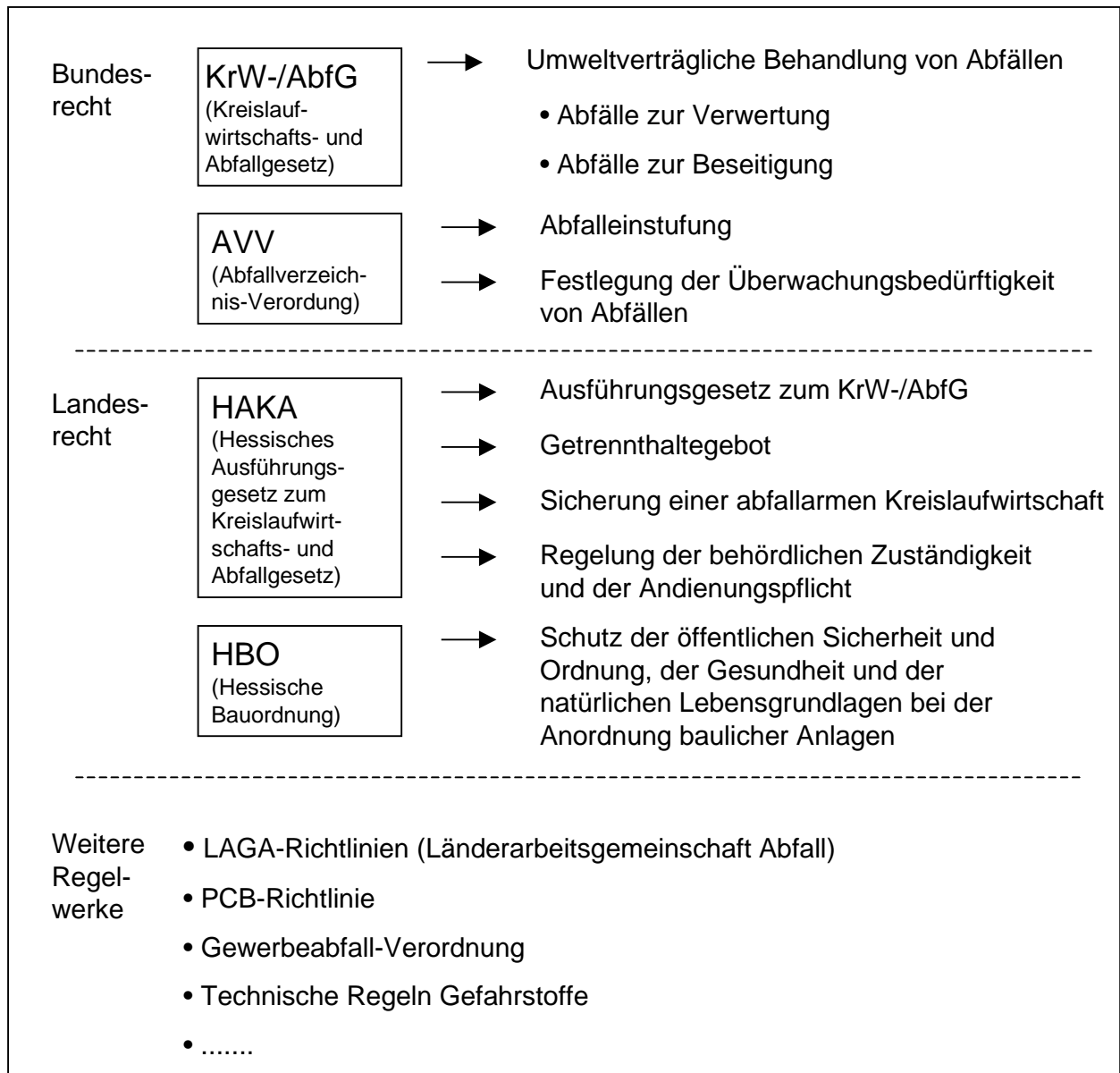


Abb. 2: Übersicht über Regelwerke, die für Abbruchvorhaben relevant sind, und deren Regelungsinhalt

3. Anwendungsbereich

Die unter Punkt 2 genannten Vorschriften gelten *grundsätzlich* für alle Rückbau- beziehungsweise Abbruchmaßnahmen, unabhängig von Größe, Art oder der baurechtlichen Genehmigungspflicht. Allerdings werden nur in den seltensten Fällen tatsächlich alle Verordnungen auch zum Tragen kommen. So sind zum Beispiel die Anforderungen an Abbruch und Entsorgung von asbesthaltigen Materialien gemäß „Merkblatt Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Richtlinien der LAGA - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) gegenstandslos, wenn die abzubrechende bauliche Anlage keine asbesthaltigen Bauteile aufweist. *In der Praxis bedeutet dies, daß der Umgang mit Abbruchmaterial, also die abfallrechtlichen Anforderungen an die Abbruchmaßnahme, im Wesentlichen abhängig von Art und Menge des anfallenden Materials ist.*

Daher sind nicht bei allen Abbruch-, Rückbau- oder Sanierungsvorhaben besondere Angaben oder Vorgehensweisen zum Umgang mit dem Abbruchmaterial erforderlich. Darunter fallen Abbruchvorhaben von **Wohn- oder Verwaltungsgebäuden** mit weniger als 2.000 m³ umbauten Raum, wenn sie

- nicht industriell oder gewerblich genutzt wurden und sich
- nicht auf Grundstücken mit Verdacht auf Bodenkontaminationen, Altstandorten oder Altlasten im Sinne von § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.98) befinden.

Beim Abbruch, Rückbau oder der Sanierung von **Gebäuden, die industriell oder gewerblich genutzt** werden oder deren umbauter Raum **mehr als 2.000 m³ beträgt**, sind die abfallrechtlichen Bestimmungen jedoch besonders zu berücksichtigen: Hier ist mit dem Auftreten von bedeutenden Mengen an schadstoffhaltigem Abbruchmaterial, das besonders behandelt werden muss, zu rechnen (zum Beispiel „besonders überwachungsbedürftiger Abfall“).



Abb. 3: Abfallrechtlich relevanter Aushub im Bereich einer Altablagerung/ehemaligen Hausmüldeponie

Neben den eigentlichen Abbruchmaterialien kann auch **Bodenaushub** den Bestimmungen des Abfallrechts unterliegen. Dies ist dann der Fall, wenn das Aushubmaterial zum Beispiel aufgrund einer gewerblichen Vornutzung schadstoffhaltig ist, oder

wenn es einen relevanten Anteil an Fremdstoffen aufweist (so genannte **anthropogene Auffüllungen**: Bodenaushub durchsetzt mit Bauschutt, Ziegelbruch, Schlacken, Glas-, Metall- oder Kunststoffresten oder ähnlichen Fremdstoffen). Schadstoffhaltiger Aushub beziehungsweise Auffüllungen fallen fast immer auf Altstandorten oder Altablagerungen an.

Der Bauherr als Abfallerzeuger und -besitzer muss daher entsprechende Informationen über die anfallende Abfallmenge, die Abfallarten, mögliche schadstoffhaltige Bauteile sowie über die geplante Verwertung/Beseitigung der Abfallbehörde darlegen. Je nach voraussichtlicher Abfallmenge kann auch ein Abbruch- und Entsorgungskonzept erforderlich werden (siehe Kapitel 4).



Abb. 4: Grubenwand einer Baugrube im Bereich einer zuvor unbekanntem Altablagerung/ehemaligen „wildem“ Müllkippe

4. Der Bauantrag

Bei Abbruchvorhaben sind Vorgaben und Rahmenbedingungen zu beachten (siehe Abb. 6). Für Abbruchvorhaben ist bei der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden ein Antrag zu stellen (mit Ausnahme der Vorhaben nach § 55 HBO). Angaben zum Abfallaufkommen können bereits hier gemacht werden, da es die Beurteilung hinsichtlich gesonderter abfallrechtlicher Anforderungen erleichtert. Diese werden erforderlich, wenn das Abbruchvorhaben die unter Kapitel 3 genannten Kriterien erfüllt, also beim Abbruch von gewerblich oder industriell genutzten Gebäude(teile)n, bei Wohn- oder Verwaltungsgebäuden mit einem umbauten Raum von mehr als 2.000 m³ sowie bei allen Abbruchvorhaben auf Altstandorten, Altlasten oder Altablagerungen. In einem solchen Fall muss der Bauherr zusätzlich das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, als zuständige Abfallbehörde einschalten.

Der Umfang der Anforderungen hängt vom Einzelfall ab: Beim geplanten Abriss eines nur gelegentlich als Werkstatt genutzten Nebengebäudes sind erfahrungsgemäß weniger Kontaminationen der Bausubstanz zu erwarten als beim Rückbau eines kompletten Industriebetriebes. Daher werden bei Ersterem Angaben des Bauherrn oder des Architekten zur Abbruchsubstanz, zu den anfallenden Abfallarten und -mengen sowie der geplanten Verwertung ausreichen, um das Vorhaben auch aus abfallrechtlicher Sicht beurteilen zu können. Dies kann

formlos als ergänzende Baubeschreibung zusammen mit dem Abbruchantrag erfolgen.

Im Falle eines Industriebetriebs ist dagegen eine detaillierte **Standortrecherche** erforderlich, welche die Nutzungsgeschichte des Gebäudes beziehungsweise der Liegenschaft, den Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen (zum Beispiel Mineralöle, Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Lösemittel) und das Ergebnis einer Ortsbegehung (erkannte Kontaminationen der Abbruchsubstanz, schadstoffhaltige Bauteile) beinhaltet. Sofern die Recherche zum Ergebnis hat, dass beim Rückbau große Mengen von schadstoffhaltigen Materialien anfallen oder dass sogar mit dem Vorhandensein von Untergrundkontaminationen zu rechnen ist, wird die Erstellung eines **Abbruch- und Entsorgungskonzeptes** durch ein sachkundiges Ingenieurbüro erforderlich. Bei Abbruchvorhaben auf **Altstandorten** ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass durch den Rückbau von Oberflächenversiegelungen Wegsamkeiten für im Untergrund vorhandene Schadstoffe eröffnet werden können. Je nach Art und Zusammensetzung der erwarteten Abbruchmaterialien kann es zweckmäßig sein, dass das Abbruch- und Entsorgungskonzept auch ein Arbeitsschutzkonzept beinhaltet. Dies ist dann mit der zuständigen Behörde, dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, abzustimmen.

Im Abbruch- und Entsorgungskonzept ist neben den erwarteten Massen darzulegen, wie mit dem Abbruchmaterial aus abfallrechtlicher Sicht umgegangen werden soll: Abfallvermeidung, Getrennthaltung, Sortierung, Einstufung nach Abfallarten und

die vorgesehenen Verwertungswege sind plausibel und nachprüfbar darzulegen. Detaillierte Anforderungen an ein solches Konzept sind in der Beilage des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, näher erläutert, welche dieser Broschüre beigelegt ist.



Abb. 5: Beispiel für ein abzubrechendes Gebäude mit ehemals gewerblicher Nutzung, bei dem im Vorfeld ein Abbruch- und Entsorgungskonzept erstellt wurde

Es empfiehlt sich, bei relevanten Abbruchvorhaben die abfallrechtlichen Maßnahmen vorab mit der zuständigen Abfallbehörde zu besprechen. Eine Auflistung möglicher Ansprechpartner für abfallbezogene Fragestellungen beim Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, dem Bauaufsichtsamt sowie den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden

(ELW) befindet sich im Anhang der Broschüre auf Seite 39 und in der Beilage des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden (Seite 10 Beilage).

Die Einhaltung der abfallrechtlichen Anforderungen auf der Baustelle wird durch die Baukontrolleure des Bauaufsichtsamtes oder durch Mitarbeiter des Umweltamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden unter Einbeziehung der Abfallbehörde überwacht.

Der Weg der Entsorgung der Abbruchmaterialien – also das Verbringen außerhalb der Baustelle zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung – wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, kontrolliert. Hierfür sind – je nach Abfallart – verschiedene **Nachweisverfahren** durch den Abfallerzeuger zu beachten (siehe Beilage des Regierungspräsidiums Darmstadt).

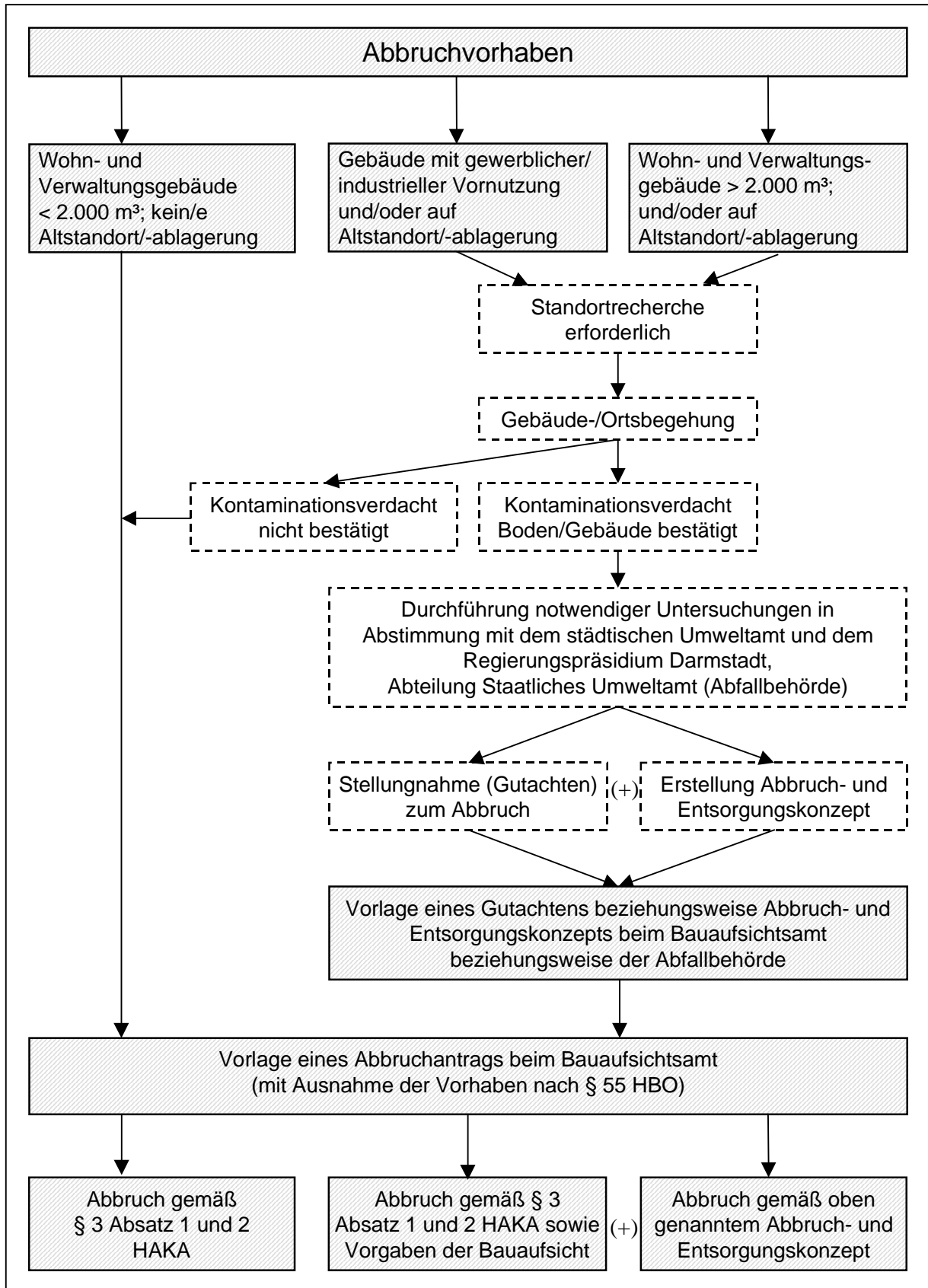


Abb. 6: Ablaufschema für Abbruchvorhaben unterschiedlicher Größe und Nutzungsgeschichte

5. Die Baustelle

Um einen ordnungsgemäßen Abbruch unter abfallrechtlichen Gesichtspunkten durchzuführen, sind auf der Baustelle die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

Abfallvermeidung und Getrennthaltung

Grundsätzlich gilt die Getrennthaltung sowohl von Aushubmaterial (Boden, Auffüllungen) als auch von Bauschutt (eigentliches Abbruchmaterial) oder sonstigen Baustellenabfällen, um möglichst sortenreinen Abfall zu erhalten. Deshalb sind die Abbrucharbeiten so durchzuführen, dass die verschiedenen Materialien nicht miteinander vermischt werden.



Abb. 7: Gesonderte Bereitstellung einer teerhaltigen Schwarzdecke

Sie sind entsprechend der Abfallart zu trennen und gesondert bereitzustellen: Dies betrifft zum Beispiel Holzteile (Tür-/ Fensterrahmen, Dachbalken, Treppen), Metalle (Rohrleitungen,

Stahlträger), mineralische Stoffe (Mauerwerk, Beton), Kunststoffe oder asbesthaltige Baustoffe.

Je nach Entsorgungsmöglichkeit werden Abfälle „zur Verwertung“ und Abfälle „zur Beseitigung“ unterschieden (§ 3 Absatz 1 HAKA): **Abfälle zur Verwertung** sind dabei alle Abfälle, bei denen durch entsprechende Behandlung (Roh-)Stoffe zurückgewonnen werden können (zum Beispiel Armierungsstahl), oder Abfälle, die aufgrund ihrer Eigenschaften für bestimmte Zwecke einsetzbar sind (zum Beispiel zerkleinerter mineralischer Bauschutt als Tragschicht für Oberflächenbefestigungen). Auch das Verbrennen von Abfällen zur Energiegewinnung wird als „energetische“ Verwertung bezeichnet (§ 4 KrW-/AbfG).



Abb. 8: Mobile Aufbereitungsanlage zum Zerkleinern von mineralischem Bauschutt



Abb. 9: Recyclingmaterial – sortenrein zerkleinerter Bauschutt

Abfälle zur Beseitigung sind die Abfälle, die nicht verwertet werden (können) und zur Wahrung des Allgemeinwohls dauerhaft zu beseitigen sind, zum Beispiel durch Deponierung auf einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage (§ 10 KrW-/AbfG).

Abfallrechtliche Zuordnung, Einstufung und Bereitstellung

Sofern der Verdacht auf Schadstoffbelastung des Abbruch-/Aushubmaterials besteht, werden chemische Analysen zur genauen Bestimmung des Schadstoffgehalts („Deklarationsanalytik“) erforderlich. Zur Beprobung sind Halden anzulegen, die in ihrer Zusammensetzung den jeweiligen Gebäudeabbrüchen oder Abbruchfragmenten entsprechen (zum Beispiel Schornstein, Bodenplatte, Straßenaufbruch und Ähnliches). Als Faustregel gilt: Eine Deklarationsanalytik je 500 m³ Abbruch-/Aushubmaterial. In jedem Fall empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung mit der Abfallbehörde und dem Entsorgungsunternehmen (zum Beispiel Deponie) über Anzahl der durchzuführenden Proben und über den Parameterumfang.

Die Zuordnung der Bauabfälle zur jeweiligen Belastungskategorie erfolgt nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und die Einstufung gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.01).

Grundsätzlich sind die Abfälle schnellstmöglich einer Verwertung zuzuführen. Für eine **Zwischenlagerung** schadstoffhalti-

ger Abfälle außerhalb des Baugrundstückes ist bei der zuständigen Abfallbehörde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG zu beantragen. Um eine Gefährdung der Umgebung – insbesondere des Grundwassers – auszuschließen, müssen kontaminationsverdächtige beziehungsweise schadstoffhaltige Materialien auf der Baustelle **gesichert bereitgestellt werden**. Die entsprechenden Anforderungen an eine solche Sicherung sind dabei abhängig von der Beschaffenheit der Bereitstellungsfläche sowie von Art und Grad der Schadstoffbelastung.



Abb. 10: Planenabdeckung schadstoffhaltigen Aushubs zum Schutz vor Verwehung und eindringendem Niederschlagswasser

Als Mindestanforderung an eine gesicherte Bereitstellung auf der Baustelle gelten:

- Wasserundurchlässige Grundfläche (Straßenbauweise) und/oder Abdeckung des Untergrundes mit Kunststofffolie (Mindestdicke 1 mm)
- Schutz vor Verwehung und eindringendem Niederschlagswasser durch Abdeckung mit Kunststofffolie
- Bereitstellung in (Deckel-)Containern

Das weitere Vorgehen bezüglich Abtransport, Andienung an Entsorgungseinrichtungen und Nachweisverfahren sind der Beilage des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, zu entnehmen.

6. Anhang

Glossar

Abfall, Bauabfälle	Alle bewegliche Sachen, derer sich der Besitzer entledigen will oder muss; im Zusammenhang mit Abbruch-/Baumaßnahmen zutreffend auf Abbruchmaterial („Bauschutt“) und gegebenenfalls auch auf Bodenmaterial, sofern diese mit Schadstoffen belastet sind
Alt-ablagerung	Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlage oder sonstiges Grundstück, auf dem Abfall behandelt, gelagert oder abgelagert wurde
Altlast	Altablagerungen oder Altstandorte, welche schädliche Bodenveränderungen (durch hohe Schadstoffbelastungen) oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verursachen
Altstandort	Grundstück stillgelegter (Produktions-)Anlagen oder sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist
anthropogen	vom Menschen verursacht
Asbest	Gruppe von natürlich vorkommenden, feinfaserigen Mineralien; Einsatz unter anderem als Dämmmaterial oder zum Feuerschutz; bei einem Abbruch entstehende Asbeststäube sind bei unsachgemäßem Umgang extrem gesundheitsgefährdend und können beim Einatmen als Spätfolge gefährliche Lungenerkrankungen auslösen

Auffüllung	Vom Menschen („anthropogen“) aufgebrachtes oder in den natürlichen Untergrund eingebrachtes, ortsfremdes Gemisch aus Boden mit einem unterschiedlichem Anteil an Fremdstoffen, wie zum Beispiel Schlacken, Glas, Metall-, Kabel- oder Kunststoffresten, Ziegel-/Keramikbruch, Holz, Dachpapperesten; Zusammensetzung sehr unterschiedlich, oft schadstoffhaltig (insbesondere polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle)
Beseitigung	Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen in hierfür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen („Deponien“)
Besonders überwachungsbedürftige Abfälle	Bestimmung durch die Abfallverzeichnis-Verordnung; darunter fallen alle Abfälle, die in besonderem Maße gesundheits-, wasser- oder luftgefährdend sind, wie zum Beispiel Kohlentee und alle teeerhaltigen Produkte, PCB-haltige Transformatoren und Kondensatoren, öl- oder lösemittelhaltige Abfälle sowie mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer
Deklarationsanalytik	Chemische Untersuchung auf festgelegte Schadstoffe nach vorgegebenen Verfahren (zum Beispiel DIN) zwecks Einstufung des Abfalls in definierte Abfallklassen; wird in der Regel vom Abfallentsorger (zum Beispiel Deponiebetreiber) vor Annahme des Abfalls gefordert
Entsorgung	Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

Getrennt- haltegebot	Vorgabe zur grundsätzlichen Separierung der „Abfälle zur Verwertung“ von „Abfällen zur Beseitigung“ sowie Ausschluss einer Vermischung verschiedener Abfallarten; Erzielung einer möglichst sortenreinen Trennung von Abfallfraktionen, zum Beispiel gesonderte Bereitstellung von Holz-, Metall-, Kunststoff-, Glasabfällen und mineralischem Abbruchmaterial (Ziegel, Beton)
Konta- mination	Verunreinigung der Bausubstanz oder des Untergrundes mit umweltrelevanten Schadstoffen, zum Beispiel durch Mineralöle, Lösemittel, Schwermetalle oder Holzschutzmittel
Oberflächen- versiegelung	Bauliche Einrichtung zur Stabilisierung und Abdichtung des oberflächennahen Untergrundes; abfallrechtlich bedeutende Oberflächenversiegelungen sind insbesondere alle teerhaltigen Schwarzdecken
Rückbau	Abbruch mit dem Ziel der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes; kann sowohl den vollständigen als auch einen teilweisen Abbruch einer baulichen Anlage betreffen
Verwertung	Rückgewinnung von Rohstoffen aus Abfällen oder Nutzung der stofflichen Eigenschaften von Abfällen (sogenannte „stoffliche Verwertung“); Verwertung ist auch das Verbrennen von Abfällen zur Energiegewinnung („energetische Verwertung“)

Abkürzungen

ELW	Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe; organische Verbindungen, wie Lösungs- oder Reinigungsmittel; wasser- und gesundheitsgefährdend
HIM GmbH	In Hessen zuständiges Unternehmen für die Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigem Abfall; Sitz in Wiesbaden
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PCB	Polychlorierte Biphenyle; werden als Weichmacher, Hydraulikflüssigkeit, Isolier-, Kühl- und Flammenschutzmittel universell eingesetzt; gesundheitsgefährdend
PCP	Pentachlorphenol: Desinfektions- und Holzschutzmittel, stark giftig für Mikroorganismen; in Deutschland verboten

Rechtsverordnungen, abfalltechnische Regelwerke und Merkblätter (gültig in der jeweils aktuellen Fassung)

AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.01
Altholz-V	Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 06.02.02
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten; (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.98
BestbüAbfV	Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung) vom 10.09.96
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19.06.02
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 23.05.97
HBO	Hessische Bauordnung vom 18.06.02

KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.94
LAGA Merkblatt M 20	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen und Abfällen – Technische Regeln
LAGA Merkblatt M 23	Entsorgung asbesthaltiger Abfälle
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 10.09.96
PCB-Richtlinie	Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden. Erlass vom 25.10.93
PCB-V	Verordnung über die Entsorgung von PCB, PCT sowie halogenierter Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtliche Vorschriften vom 26.06.00
PCP-Richtlinie	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung pentachlorphenolbelasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden vom 17.11.98
TA Siedlungsabfall	Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz – Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstiger Entsorgung von Siedlungsabfällen vom 14.05.93

- Träger-
bestimmungs-
Verordnung** Verordnung zur Bestimmung des Zentralen Trägers nach § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Trägerbestimmungs-Verordnung) vom 12.06.97
- TRGS 519** Technische Regeln Gefahrstoffe (Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten), Neufassung 1994

Weitere Informationen zum Thema Abbruch und Abfall erhalten Sie bei den folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Umweltamtes (Zuständigkeitsbereich in Klammern):

Herr Hammerlindl Tel. 31-3724
(Naurod, Auringen, Bierstadt, Rambach, Sonnenberg, Industriepark Kalle-Albert)

Herr Hohmeister Tel. 31-3742
(Amöneburg, Kastel, Kostheim, Breckenheim, Delkenheim, Nordenstadt, Erbenheim, Heßloch, Kloppenheim, Igstadt, Medenbach)

Frau Minuth Tel. 31-3742
(Biebrich)

Herr Roling Tel. 31-3723
(Wiesbaden-Innenstadt, Rheingauviertel)

Frau Steinmetz Tel. 31-3754
(Dotzheim, Frauenstein, Schierstein, Klarenthal und ehem. Standorte der US-Army)

Frau Weber Tel. 31-3754
(Wiesbaden-Innenstadt, Arsenbelastungsgebiet)

Beim Bauaufsichtsamt erteilt Ihnen Auskunft:

Herr Thösen Tel. 31-6518
Frau Follmann Tel. 31-6558

Fragen zur Abfallannahme beantwortet folgende Mitarbeiterin der Entsorgungsbetriebe ELW:

Frau Zahn Tel. 31-8854

Impressum

Herausgeber und Copyright

Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden
Luisenstraße 23
65185 Wiesbaden

Text und Redaktion

Andreas Hohmeister, Susanne Weber
(Umweltamt)

Satz und Layout

Susanne Weber

Umschlaggestaltung

Julia Beltz, Wiesbaden

Umschlagdruck

Druckerei Bode, Wiesbaden

Fotos

Susanne Weber

Druck

Druck-Center im Rathaus, Wiesbaden

Auflage

2.500

Wiesbaden 2003